

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 28.11.2019 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Grenzpolizei fasst Peter Seisenbacher**“, erschienen am 13.09.2019 auf den Seiten 20 und 21 der „Kronen Zeitung“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass Peter Seisenbacher beim Grenzübertritt von der Ukraine nach Polen verhaftet und nun nach Österreich überstellt worden sei. Dem Artikel sind zwei Fotos von Seisenbacher beigefügt. Eines davon zeigt ihn, wie er nur mit Unterhose bekleidet und mit hinter dem Rücken gefesselten Händen auf einem Sessel sitzt. Dieses Foto stammt von seiner Verhaftung in Kiew im August 2017, sein Gesicht ist darauf verpixelt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Fotos, das Seisenbacher in Unterwäsche zeigt.

Die Medieninhaberin hat nicht am Verfahren teilgenommen.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Berichterstattung über das Strafverfahren gegen Peter Seisenbacher grundsätzlich von öffentlichem Interesse ist.

Zum einen handelt es sich bei Seisenbacher um einen ehemaligen Judoka und österreichischen Olympiasieger. Spitzensportlerinnen und -sportler verfügen regelmäßig über einen hohen Bekanntheitsgrad und nehmen bewusst am öffentlichen Leben teil. Sie genießen daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (siehe zuletzt die Entscheidung 2019/042). Zum anderen war Seisenbacher bei der Veröffentlichung des Artikels wegen schweren sexuellen Missbrauchs Minderjähriger angeklagt. Die Berichterstattung über Sexualstraftaten dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täter und der Prävention.

Aus dem öffentlichen Informationsinteresse an einem Strafverfahren gegen einen Spitzensportler ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des mutmaßlichen Täters missachtet werden darf (vgl. die Entscheidungen 2018/79; 2018/71; 2017/68).

Nach Auffassung des Senats bestand im vorliegenden Fall zwar ein Interesse der Öffentlichkeit daran, über die Verhaftung Seisenbachers und dessen Überstellung nach Österreich informiert zu werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen der Berichterstattung auch Fotos veröffentlicht werden dürfen, die den Verhafteten in einer kompromittierenden Situation zeigen.

Seisenbacher wird auf dem kritisierten Foto in Unterhose bekleidet und an einen Sessel gefesselt gezeigt. Der Senat wertet das als kompromittierende Situation. Auch die Verpixelung des Gesichts ändert daran nichts; im Artikel wird darüber berichtet, dass Seisenbacher „nur mit einer Unterhose bekleidet“ gefasst worden sei. Trotz Verpixelung bleibt der Abgebildete für die Leserinnen und Leser auf dem Foto ohne weiteres identifizierbar. Darüber hinaus sind auf der Titelseite und bei dem Artikel weitere Fotos von Seisenbacher ohne Verpixelung abgedruckt. Der Senat sieht in der Veröffentlichung eine Bloßstellung und somit einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen (Punkt 5 des Ehrenkodex). Die herabwürdigende Darstellung ist zudem auch hinsichtlich der Unschuldsvermutung problematisch.

Nach Meinung des Senats diene die Veröffentlichung des Fotos vor allem dazu, den Voyeurismus und die Neugierde gewisser Leserinnen und Leser zu bedienen. Der Artikel verletzt schließlich auch die Intimsphäre des Betroffenen (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt daher den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO auf, die Entscheidung **freiwillig in der „Kronen Zeitung“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
28.11.2019